



ZI – 22

2020-03-31

Informationen der Zertifizierungsstelle OFI CERT

Straßenmarkierungsmaterialien: Bewertungs- und Zertifizierungsverfahren

Allgemeine Informationen über das Konformitätsbewertungs- und Zertifizierungsverfahren gemäß den entsprechenden Produktzertifizierungssystemen



Medieninhaber: OFI Technologie & Innovation GmbH
Franz-Grill-Strasse 1, Arsenal, Objekt 207, 1030 Wien

T +43 1 798 16 01-130 • **F** +43 1 798 16 01-977

I www.oficert.at • **E** zertifizierung@oficert.at

Nachdruck, Vervielfältigung und Aufnahme auf oder in sonstigen Datenträgern, auch auszugsweise, sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der OFI Technologie & Innovation GmbH gestattet.

Diese Zertifizierungsgrundlage wird laufend dem Qualitätsstandard angepasst.
Schriftliche Anregungen werden daher gerne entgegengenommen.

| Inhalt | Seite |
|--|--------------|
| 1 Scope und Allgemeines..... | 2 |
| 2 Grundlagendokumente | 3 |
| 3 Konformitätsbewertungsverfahren im Rahmen der Erstzertifizierung | 3 |
| 3.1 Antragstellung und benötigte Unterlagen | 5 |
| 3.2 Festlegung des Systems zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit | 5 |
| 3.3 Festlegung der Leistungsmerkmale | 5 |
| 3.4 Festlegung der am Konformitätsbewertungsverfahren beteiligten Partner | 5 |
| 3.5 Bewertungsgrundlagen | 6 |
| 3.6 Zertifizierung | 8 |
| 4 Konformitätsbewertungsverfahren im Rahmen der Überwachung | 9 |
| 4.1 Benötigte Unterlagen | 9 |
| 4.2 Bewertungsgrundlagen | 9 |
| 4.3 Inspektion und Inspektionsericht | 9 |
| 4.4 Zertifizierung | 10 |
| Anhang A Zusammenfassung der für die Zertifizierung nötigen Dokumente..... | 11 |
| Anhang B Ablauf der Zertifizierung..... | 12 |

1 Scope und Allgemeines

Diese Information der Zertifizierungsstelle OFI CERT beinhaltet allgemeine Informationen über die Konformitätsbewertungs- und Zertifizierungsverfahren von Straßenmarkierungsmaterialien –Nachstreumittel –Markierungs-Glasperlen, Griffigkeitsmittel und Nachstreugemische.

Es ist Ziel der Europäischen Union (EU) den freien Handel mit Bauprodukten im EU-Binnenmarkt zu realisieren. Dazu tragen immer mehr Bauprodukte in Europa die CE-Kennzeichnung. Die gesetzliche Grundlage stellt im Wesentlichen die [Bauproduktenverordnung \(EU Verordnung Nr. 305/2011\)](#) dar, die am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung, also am 2011-04-20, in Kraft getreten ist und die Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG am 2013-07-01 zur Gänze ersetzt hat.

Die Bauproduktenverordnung hat die Angleichung der Vorschriften der Mitgliedstaaten der EU über Bauprodukte zum Ziel. Die Angleichung erfolgt hierbei durch harmonisierte technische Spezifikationen (harmonisierte Normen (hEN) und Europäische Bewertungsdokumente (EAD)). Mit ihnen werden die Methoden zur Bestimmung und Angabe der Produkteigenschaften EU-weit vereinheitlicht.

In Produktbereichen, für die harmonisierte technische Spezifikationen verfügbar sind, dürfen nach Ablauf einer „Koexistenzperiode“ Produkte nur noch mit CE-Kennzeichnung in den Verkehr gebracht werden.

Mit der CE-Kennzeichnung bestätigt der Hersteller, dass er das vorgeschriebene Nachweisverfahren durchgeführt hat und die Konformität seiner Bauprodukte mit der harmonisierten technischen Spezifikation gegeben ist. In Abhängigkeit von der Sicherheitsrelevanz eines Bauprodukts muss er nach Maßgabe einer Entscheidung der Europäischen Kommission hierbei eine notifizierte Zertifizierungs- oder Prüfstelle einschalten.

Der Hersteller gibt darüber hinaus mit der CE-Kennzeichnung und der Leistungserklärung die wichtigen technischen Produkteigenschaften an, die für die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen an Bauwerke von Bedeutung sein können. Das betrifft die Bereiche:

- Mechanische Festigkeit und Standsicherheit;
- Brandschutz;
- Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz;
- Sicherheit und Barrierefreiheit der Nutzung;
- Schallschutz;
- Energieeinsparung und Wärmeschutz;
- Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen;

Bei Bauprodukten, die neben der Bauproduktenverordnung anderen EG-Richtlinien unterliegen, erklärt der Hersteller mit der CE-Kennzeichnung, dass die Konformität mit den Bestimmungen aller einschlägigen Richtlinien gegeben ist. Produkte mit der CE-Kennzeichnung dürfen in der EU und im EWR frei in den Handel gebracht und gehandelt werden. Die CE-Kennzeichnung ist damit quasi ein „Reisepass“ für Bauprodukte in der EU.

Das Ziel der Bauproduktenverordnung ist es wesentliche Anforderungen an das Bauwerk, in dem Bauprodukte verwendet werden, festzulegen, welche gemäß Anhang der Bauproduktenverordnung bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllt werden müssen.

Die Anforderungen der Bauproduktenverordnung wurden in die Grundlagendokumente der Richtlinie transferiert und dienen als Grundlage für Aufträge (Mandate) an

- [CEN \(European Committee for Standardization\)](http://www.cenorm.be) zur Erarbeitung von harmonisierten europäischen Normen ([hEN](http://www.cenorm.be)); (<http://www.cenorm.be>)
- [EOTA \(European Organisation for Technical Assessment\)](http://www.eota.be) zur Erarbeitung von Europäischen Bewertungsdokumenten ([EAD](http://www.eota.be)); (<http://www.eota.be>)

Die Erfüllung dieser Grundlagen, auf denen das jeweilige Konformitätsbewertungsverfahren basiert, dient als Basis der CE-Kennzeichnung, mit welcher der Hersteller nachweist, dass das Produkt alle wesentlichen Anforderungen der Richtlinie erfüllt und die relevanten Richtlinien der EU eingehalten werden.

2 Grundlagendokumente

Straßenmarkierungsmaterialien müssen ab Ende der Koexistenzperiode eine CE-Kennzeichnung vorweisen. Die Voraussetzung dafür sind harmonisierte Normen, welche auf Basis der Mandate der Europäischen Kommission (M/111) erarbeitet wurden.

Für die in dieser ZI behandelten Produkte wurden die folgenden harmonisierten Normen im technischen Komitee CEN/TC 226 (Straßenausstattung) erarbeitet:

- EN 1423:2012 + AC:2013 "Straßenmarkierungsmaterialien – Nachstreumittel – Markierungs-Glasperlen, Griffigkeitsmittel und Nachstreugemische (Ende der Koexistenzperiode 2012-11-01)

Zusätzliche Dokumente:

Amtsblatt 2018/C092/06 (Veröffentlichung der Titel und der Bezugsnummern der harmonisierten Normen im Sinne der Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU)

3 Konformitätsbewertungsverfahren im Rahmen der Erstzertifizierung

In der EN 1423 (Tabelle ZA.1.1 bis ZA.1.4) sind die wesentlichen Merkmale definiert, in der Tabelle ZA 2 ist das System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit¹ von Straßenmarkierungsmaterialien mit 1 (für Verkehrsbereiche) festgelegt. Die Zuordnung der Aufgaben ist in der nachfolgenden Tab. 1 nochmals zusammengefasst.

Das entsprechende und zutreffende Verfahren ist für die erstmalige Zertifizierung und die laufende Zertifizierungstätigkeit anzuwenden.

¹ Siehe dazu Bauproduktenverordnung (305/2011). Vormalig in der Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) wurden diese als Systeme der Bescheinigung der Konformität bezeichnet.

Tab. 1: Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit ²

| System | Aufgabe des Herstellers | Aufgabe der notifizierten Produktzertifizierungsstelle | Status der Konformitätsbescheinigung |
|----------|--|--|---|
| 1+ | Durchführung der Werkseigene Produktionskontrolle (WPK); Stichprobenprüfung nach Prüfplan | Erstinspektion des Werkes und der WPK; Durchführung der Typprüfung und laufende Überwachung der WPK; Laufende Prüfung der Produkte | Zertifikat der notifizierten Produktzertifizierungsstelle über die Konformität der WPK und des Produktes |
| 1 | Durchführung der Werkseigene Produktionskontrolle (WPK); Stichprobenprüfung nach Prüfplan | Erstinspektion des Werkes und der WPK; Durchführung der Typprüfung und laufende Überwachung der WPK | |
| 2+ | Durchführung der WPK; Durchführung der Typ-prüfung | Erstinspektion des Werkes und der WPK; Laufende Überwachung der WPK | Zertifikat der notifizierten Produktzertifizierungsstelle über die Konformität der WPK |
| 3 | Durchführung der WPK; Veranlassung der Typprüfung bei einer notifizierten Prüfstelle | --- | Konformitätserklärung durch den Herstellers |
| 4 | Durchführung der WPK; Durchführung der Typ-prüfung | --- | |

Die Zuordnung der Aufgaben für die Zertifizierungsstelle und für den Hersteller sind in der EN 1423 Tab. ZA 3 angeführt.

Abhängig von den vom Hersteller deklarierten Leistungen, erfolgt die Typprüfung.

² Das in der Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) vorgesehene System der Bescheinigung der Konformität 2 ist in der Bauproduktenverordnung (305/2011) nicht mehr vorgesehen und wurde deshalb der Einfachheit halber in der Tabelle 1 nicht genannt.

3.1 Antragstellung und benötigte Unterlagen

Mit der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit sind der Hersteller in Verbindung mit einer dritten Partei (notifizierte Produktzertifizierungsstelle) befasst (Pkt. 3). Für die Zertifizierung hat der Antragsteller folgende Unterlagen bei der Zertifizierungsstelle OFI CERT einzureichen:

- Ausgefertigtes und firmenmäßig unterzeichnetes [Formular „Antrag auf Zertifizierung“ und Zuordnung des Materials gemäß EN 1423, Tab. ZA.1.1 bis ZA.1.4](#);
- [Vollmacht oder Einverständniserklärung des Herstellers](#), wenn der Antragsteller nicht der Hersteller ist;
- Produktunterlagen; Entwurf einer Leistungserklärung mit den vorgesehenen ausgewiesenen Leistungen gemäß EN 1423
- [Nachweis der Erstprüfung \(falls vorhanden\), abhängig von den deklarierten Leistungen](#);
- [Nachweis des Systems zur WPK](#) gemäß EN 1423, Pkt. 6.3 (werkseigene Produktionskontrolle), abhängig vom Material und deren Verwendung;
- Nachweis eines zertifizierten [Qualitätsmanagementsystems nach EN ISO 9001](#) (falls vorhanden) inkl. Verbindung zur WPK gemäß EN 1423;

3.2 Festlegung des Systems zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

In der EN 1423 (Tabelle ZA.1.1 bis ZA.1.4) sind die wesentlichen Merkmale definiert, in der Tabelle ZA 2 ist das System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Straßenmarkierungsmaterialien mit 1 (für Verkehrsbereiche) festgelegt.

3.3 Festlegung der Leistungsmerkmale

Die Leistungsmerkmale an das zur Zertifizierung angemeldete/beantragte Produkt sind in Tabelle ZA.1.1 bis ZA.1.4 der EN 1423 festgelegt. Diese Leistungsmerkmale basieren auf deklarierten Werten, welche auf die Art der Straßenmarkierungsmaterialien abzustimmen sind.

3.4 Festlegung der am Konformitätsbewertungsverfahren beteiligten Partner

In Abstimmung mit dem Antragsteller wird der Auditor der Konformitätsbewertungsstelle ausgewählt, welcher die Erstinspektion des Werkes und der WPK durchführt, die Leistungserklärung des Zertifikatswerbers sowie deren Übereinstimmung mit der Typprüfung überprüft (Evaluierung).

Dem Auditor werden durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT alle in Abschnitt 3.1 genannten Unterlagen zur Verfügung gestellt.

3.5 Bewertungsgrundlagen

Auf Basis der dem Produkt zugeordneten Produktnormen und der zwischen Antragsteller und Zertifizierungsstelle OFI CERT getroffenen Festlegungen, werden die Bewertungsgrundlagen der Erstinspektion des Werkes und der WPK sowie der Typprüfung durch die Konformitätsbewertungsstelle dem Antragsteller übermittelt.

Die Bewertungsgrundlagen sind grundsätzlich in zwei Gruppen zu unterteilen:

- Anforderungen an die WPK und das Qualitätshandbuch
- Prüfungen und Berichte (WPK, Typprüfung)

3.5.1 Anforderungen an die WPK und das Qualitätshandbuch

Durch die Erstinspektion durch den Auditor der Zertifizierungsstelle OFI CERT ist festzuhalten, ob die personellen und technischen Voraussetzungen für eine laufende und ordnungsgemäßen Herstellung sowie die Durchführung der WPK gegeben sind.

Die Anforderungen an die Erstinspektion sind in der EN 1423 im Punkt 6.3 definiert.

3.5.1.1 Hersteller mit zertifiziertem Qualitätsmanagementsystem

Wurde ein gültiges, zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem des Herstellers nach EN ISO 9001 vorgelegt und kann durch den Auditor während der Erstinspektion festgestellt werden, dass dieses ausreichend innerhalb der Organisation implementiert ist, so sind die allgemeinen Anforderungen an die Organisation und das Qualitätshandbuch erfüllt.

Die Festlegung des Umfanges der WPK erfolgt nach EN 1423.

- Die im Rahmen der WPK durchzuführenden Untersuchungen an Ausgangsstoffen, Zwischen- und Endprodukten bzw. der Produktion sowie deren Häufigkeiten und gegebenenfalls Regelungen für Wiederholungsprüfungen müssen existieren;
- Das Probenahmeverfahren muss festgelegt sein.
- Verfahren zur Handhabung, Lagerung, Verpackung, Kennzeichnung und Etikettierung des Produkts. Entsprechende Lagerräumlichkeiten oder -flächen, welche eine Beschädigung oder Zerstörung des Produktes verhindern müssen vorhanden sein. Weiters hat eine Kontrolle der Verpackungs-, Lagerungs- und Kennzeichnungsverfahren zu erfolgen;
- Nachweis eines durch die Geschäftsleitung zur Leitung und Überwachung der WPK Beauftragten. Dieser hat für die Sicherstellung der Einführung und Einhaltung der Anforderungen der Produktnorm verantwortlich zu sein und über entsprechende Kenntnisse zu verfügen;
- Der Hersteller hat zu regeln, wie bei nicht konformen Produkten zu verfahren ist und solche Fälle zu dokumentieren;
- Dokumentation der Konformität nach Prüfung oder Kontrolle;

3.5.1.2 Hersteller ohne zertifiziertem Qualitätsmanagementsystem

Fehlt ein nach EN ISO 9001 zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem, so sind durch den Hersteller im Rahmen der Erstinspektion des Werkes und der WPK folgende Anforderungen hinsichtlich Implementierung und Umsetzung (z.B. in Verfahrensanweisungen, Arbeitsanweisungen, Handbüchern etc.) nachzuweisen.

Die Festlegung des Umfanges der WPK erfolgt nach EN 1423, Pkt. 6.

- Festlegungen der **Qualitätsziele**;
- **Organisatorischer Aufbau**;
- **Festlegung der Verantwortung, Befugnisse und Zusammenwirken** aller Mitarbeiter (leitend, ausführend, überwachend), welche die Qualität des Produktes beeinflussen (u.a. Personal, dass Maßnahmen zur Verhinderung von Produktmängeln veranlasst, Qualitätsprobleme feststellt oder aufzeichnet);
- Festlegung des **Umfangs der WPK**;
- Verfahren zur **genauen Beschreibung und Überprüfung von Ausgangsstoffen und Zusatzbestandteilen** müssen vorhanden sein;
- **Verfahren zur Produktionskontrolle** u. a. zur Anwendung kommenden Techniken, Verfahren und systematische Maßnahmen müssen vorhanden sein;
- Die im Rahmen der WPK durchzuführenden **Untersuchungen an Ausgangsstoffen, Zwischen- und Endprodukten bzw. der Produktion sowie deren Häufigkeiten und gegebenenfalls Regelungen für Wiederholungsprüfungen** müssen existieren;
- Das **Probenahmeverfahren** muss festgelegt.
- Alle erforderlichen **Einrichtungen, Prüfgeräte und das Personal** zur Durchführung der Prüfungen müssen verfügbar sein. Die Prüfeinrichtungen sind ordnungsgemäß zu warten und zu kalibrieren;
- Verfahren zur **Handhabung, Lagerung, Verpackung, Kennzeichnung und Etikettierung** des Produkts. Entsprechende Lagerräumlichkeiten oder -flächen, welche eine Beschädigung oder Zerstörung des Produktes verhindern müssen vorhanden sein. Weiters hat eine Kontrolle der Verpackungs-, Lagerungs- und Kennzeichnungsverfahren zu erfolgen;
- Verfahren zur **Schulung des Personals** in allen die Qualität beeinflussenden Tätigkeiten;
- **Nachweis eines durch die Geschäftsleitung zur Leitung und Überwachung der WPK Beauftragten**. Dieser hat für die Sicherstellung der Einführung und Einhaltung der Anforderungen der Produktnorm verantwortlich zu sein und über entsprechende Kenntnisse verfügen.
- Kontrolle der **Durchführung und Überprüfung der WPK durch die Geschäftsleitung auf Eignung und Wirksamkeit anhand von Aufzeichnungen**.
- Der Hersteller hat zu regeln, wie bei nicht konformen Produkten zu verfahren ist und solche Fälle zu dokumentieren;
- **Dokumentation der Konformität** nach Prüfung oder Kontrolle;
- **Rückverfolgbarkeit** der Produkte;
- Aufbewahrung der **Dokumentation über 10 Jahre**;
-

3.5.2 Prüfungen und Berichte

Die **Typprüfung** liegt in der **Verantwortung der Produktzertifizierungsstelle**, Umfang richtet sich nach der Verwendung des Materials und der vom Hersteller deklarierten Leistung (siehe EN 1423, Pkt. 6.2 und Tab. ZA.3. Die **Ergebnisse der Typprüfung** sind durch die **Prüfstelle in einem Bericht zusammenzufassen** und entsprechend zu dokumentieren.

Im Falle, dass der Hersteller nicht über alle prüftechnischen Ausrüstungen verfügt, können die im Rahmen der Typprüfung benötigten Prüfungen auch durch eine externe Stelle, welche über einen entsprechenden Kompetenznachweis (Notifizierung) verfügt, durchgeführt werden.

Eine Benutzung von Prüfgeräten zur Durchführung von Prüfungen vor Ort durch die notifizierte Stelle (Konformitätsbewertungsstelle im System 1+ bzw. 1 oder Prüf-stelle im System 3) ist nach Art. 46(1) der Bauproduktenverordnung nur dann möglich, wenn dies aus technischen, wirtschaftlichen oder logistischen Gründen gerechtfertigt ist und eine entsprechende Berechtigung (Notifizierung) vorliegt.

Der Auditor der Produktzertifizierungsstelle überprüft das Vorhandensein der Typprüfung sowie die auf Basis dieser Ergebnisse erstellte Leistungserklärung und erstellt einen Bericht, welcher Ergebnisse der Produktprüfung, die Beurteilung der WPK sowie gegebenenfalls Abweichungen beinhaltet.

3.6 Zertifizierung

Die Zertifizierung – Ausstellung der Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit – erfolgt auf Basis der Unterlagen in Abschnitt 3.5 und nach Vertragsabschluss (Abschnitt 3.6.1).

Abweichungen, die z.B. im Rahmen der Inspektion der WPK durch die den Auditor der Produktzertifizierungsstelle erteilt wurden, sind vor Erteilung der Konformitätsbescheinigung umzusetzen. Diese werden hinsichtlich der Umsetzung durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT beurteilt.

3.6.1 Zertifizierungsvertrag

Zur Durchführung der künftigen Inspektionen der WPK ist zwischen der Zertifizierungsstelle OFI CERT, dem Antragsteller bzw. Hersteller und dem Auditor ein Zertifizierungsvertrag abzuschließen.

Dieses Vertragswerk definiert die Rechte und Pflichten der Vertragspartner und deregelt jene der Überwachung der WPK unterzogenen Produkte.

3.6.2 Management von Verbesserungsvorschläge

Nach Abschluss der Erstinspektion des Werkes und der WPK hält der Auditor der Zertifizierungsstelle OFI CERT die während des Audits festgestellten Beobachtungen/Abweichungen schriftlich in einem Bericht fest.

Verbesserungsvorschläge werden entsprechend ihrer Höhe des Einflusses auf die Produktqualität bzw. die Stabilität des Produktionsprozesses durch den Auditor der Zertifizierungsstelle OFI CERT gewichtet und in Bezug auf deren Umsetzung mit Fristen versehen.

Die Bewertung der Umsetzung erfolgt durch die Produktzertifizierungsstelle. Im Falle einer Fristüberschreitung ist die Zertifizierungsstelle OFI CERT nachweislich und unverzüglich zu informieren. Die Zertifizierungsstelle OFI CERT entscheidet über die weitere Vorgehensweise.

Im Falle einer Erstinspektion – eine künftige Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit wird angestrebt – kann die Fristüberschreitung bzw. verzögerte Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen eine Nicht-Ausstellung der Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit zur Folge haben.

3.6.3 Ausstellung der Konformitätsbescheinigung

Die Ausstellung der Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit (Zertifikat) erfolgt nach positivem Abschluss der Erstinspektion des Werkes und der WPK und der Typprüfung.

Die Bewertung und Entscheidung erfolgt durch das Personal der OFI CERT, welches nicht in der Evaluierung involviert war.

Die Zuerkennung des Rechtes zur Führung des Konformitätszeichens, dessen Aussetzung und dessen Entzug wird auf der Homepage der Zertifizierungsstelle OFI CERT und - wenn notwendig - auch in anderen Druckwerken unter Angabe der Zertifikatsnummer und des Datums des Entzuges veröffentlicht.

Weiters wird durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT regelmäßig ein vollständiges Verzeichnis aller gültigen Zuerkennungen herausgegeben. Auf den durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT ausgestellten Konformitätsbescheinigungen wird bezüglich der Aktualität der Bescheinigungen auf diese Listung auf der Homepage <http://www.oficert.at> verwiesen.

4 Konformitätsbewertungsverfahren im Rahmen der Überwachung

Die [laufende Inspektion der WPK](#) wird jährlich durchgeführt und ist in der EN 1423, Pkt. 6.3 festgelegt.

4.1 Benötigte Unterlagen

Für die Überwachung und damit Zertifikatsverlängerung hat der Antragsteller folgende Unterlagen bei der Zertifizierungsstelle OFI CERT einzureichen:

- [Aktuelle Leistungserklärung \(Declaration of Performance\)](#), ev. [Dokumentierte Änderungen und deren Vorgängerversionen](#)
- Produktunterlagen mit zitiertem [Kennzeichnung](#) sowie [Angabe über Änderungen des Geltungsbereiches der Zertifizierung](#) ³;
- [Nachweis des Systems zur WPK](#) an Straßenmarkierungsmaterialien gemäß EN 1423;
- Nachweis eines zertifizierten [Qualitätsmanagementsystems nach EN ISO 9001](#) (falls vorhanden);

4.2 Bewertungsgrundlagen

Siehe Abschnitt 3.5.

4.3 Inspektion und Inspektionsericht

Die kontinuierlichen [Prüfungen der Produkte im Rahmen der WPK](#) ist [Aufgabe des Herstellers](#) und hinsichtlich des Umfangs in der EN 1423 im Punkt 6.3 festgelegt.

Die [Konformitätsbewertungsstelle](#) führt die [laufende Inspektion der WPK](#) durch und erstellt einen [Bericht](#), welcher die [Beurteilung der WPK](#) sowie gegebenenfalls [Abweichungen](#) beinhaltet.

³ Bei Angabe etwaiger Änderungen hat der Auditor in Rücksprache mit der Zertifizierungsstelle festzulegen, wie weiter vorgegangen wird.

4.4 Zertifizierung

Die Zertifizierung – Verlängerung der Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit (Zertifikat) - erfolgt auf Basis der Unterlagen in Abschnitt 4.3. Abweichungen, die z.B. im Rahmen der laufenden Kontrolle der WPK durch den Auditor der Konformitätsbewertungsstelle definiert wurden, sind vor erneuter Erteilung der Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit (Zertifikat) innerhalb der gesetzten Fristen umzusetzen und erneut zu bewerten.

4.4.1 Management von Verbesserungsvorschläge

Nach Abschluss der Inspektion des Werkes und der WPK hält der Auditor der Zertifizierungsstelle OFI CERT die während des Audits festgestellten Beobachtungen schriftlich fest.

Abweichungen werden entsprechend ihrer Höhe des Einflusses auf die Produktqualität bzw. die Stabilität des Produktionsprozesses durch den Auditor der Zertifizierungsstelle OFI CERT gewichtet und in Bezug auf deren Umsetzung mit Fristen versehen.

Im Falle einer Fristüberschreitung ist die Zertifizierungsstelle OFI CERT nachweislich und unverzüglich zu informieren. Die Zertifizierungsstelle OFI CERT entscheidet über die weitere Vorgehensweise.

Die Kontrolle der Umsetzung und die Bewertung erfolgt durch die Produktzertifizierungsstelle.

Im Falle einer Überwachung – laufende WPK zur Aufrechterhaltung der Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit (Zertifikat) - kann die Fristüberschreitung bzw. verzögerte Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen das Erlöschen oder den Entzug der Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit (Zertifikat) und damit des Rechts zur Führung des Konformitätszeichens zur Folge haben.

4.4.2 Ausstellung der Konformitätsbescheinigung

Die Ausstellung der Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit (Zertifikat) erfolgt nach positivem Abschluss der Inspektion des Werkes (WPK) und der Bewertung der Typprüfung(en).

Die Zuerkennung des Rechtes zur Führung des Konformitätszeichens, dessen Aussetzung und dessen Entzug wird auf der Homepage der Zertifizierungsstelle OFI CERT und - wenn notwendig - auch in anderen Druckwerken unter Angabe der Zertifikatsnummer veröffentlicht.

Weiters wird durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT regelmäßig ein vollständiges Verzeichnis aller gültigen Zuerkennungen herausgegeben. Auf den durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT ausgestellten Bescheinigungen der Leistungsbeständigkeit (Zertifikat) wird bezüglich der Aktualität der Bescheinigungen auf die Listung auf der Homepage verwiesen.

4.4.3 Änderung der Bewertungsgrundlagen (Normen)

Andern sich die Bewertungsgrundlagen, welche der Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit (Zertifikat) zu Grund liegen (z.B. Überarbeitung der Norm), hat die Zertifizierungsstelle OFI CERT den Zertifikatsinhaber darüber zu informieren, damit dieser innerhalb einer gesetzten Frist eine kostenpflichtige Nachüberprüfung veranlassen kann. Eine Verstreichung der Frist kann den Entzug oder das Erlöschen der Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit (Zertifikat) zur Folge haben.

Anhang A – Zusammenfassung der für die Zertifizierung benötigen Dokumente

Zur erstmaligen Zertifizierung benötigen Dokumente:

- Ausgefertigtes und firmenmäßig unterzeichnetes Formular „Antrag auf Zertifizierung“;
- Vollmacht oder Einverständniserklärung des Herstellers, wenn der Antragsteller nicht der Hersteller ist;
- Produktunterlagen mit deklarierten Leistungen (Entwurf);
- Angabe des Geltungsbereiches der Zertifizierung und/oder Angabe der Stufen oder Klassen gemäß EN 1423, Tab. ZA.1.1 bis ZA.1.4;
- Zertifiziertes Qualitätsmanagementsystems (falls vorhanden);

Zur Verlängerung der Konformitätsbescheinigung benötigte Dokumente:

- Vollmacht oder Einverständniserklärung des Herstellers, wenn der Antragsteller nicht der Hersteller ist;
- Aktuelle Produktunterlagen mit zitierter Kennzeichnung und zugehöriger Leistungserklärung (Nachweise für ev. Änderungen);
- Zertifiziertes Qualitätsmanagementsystems (falls vorhanden);

Anhang B – Ablauf der Zertifizierung

